

RATSINFORMATIONSSYSTEM DER STADT TRIER

Vorlage - 559/2002

Betreff: Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Petrisberg
- Aufhebung der Entwicklungssatzung

Status: öffentlich **Vorlage-Art:** StR öffentlich

Berichterstatter: Beigeordneter Dietze **Aktenzeichen:** 61

Federführend: Stadtplanungsamt **Beteiligt:** Bauverwaltungsamt

Bearbeiter/-in: Leist, Stefan

Beratungsfolge:

Stadtvorstand	Vorberatung
Dezernatsausschuss V	Vorberatung
22.01.2003 öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Dezernatsausschusses V	
Stadtrat	Entscheidung
30.01.2003 öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates	ungeändert beschlossen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.06.2000 (Drucksache Nr. 255/2000) die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Petrisberg als Satzung beschlossen. Zielsetzung war die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung der Konversion der ehemaligen Militärflächen und der damit zusammenhängenden Bereiche. Die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme ist mit dem Erwerb der notwendigen Flächen, der Flächennutzungsplanänderung, der Aufstellung von Bebauungsplänen und der Abwicklung sonstiger Ordnungsmaßnahmen mittlerweile weit fortgeschritten.

Die weitere Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme hat die Stadt Trier gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2002 (Drucksache Nr. 103/2002) der Entwicklungsgesellschaft Petrisberg mbH (EGP) übertragen. Die Umsetzung der Entwicklungsziele ist durch städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Trier und der EGP vom 20.12.2002 gesichert.

Ein Teil der Flächen innerhalb des städtebaulichen Entwicklungsbereichs wurde darüber hinaus an das Land Rheinland-Pfalz übertragen bzw. verbleibt in dessen Eigentum. Auch für die Entwicklung dieser Flächen ist durch vertragliche Regelungen eine mit den Zielen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme konforme Umsetzung gesichert.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Gesichtspunkte (städtebaulicher Vertrag mit der EGP, Vereinbarung zur Abwendung der Grunderwerbspflicht gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz) entfallen die Voraussetzungen für die Anwendung des speziellen entwicklungsrechtlichen Instrumentariums. Die Entwicklungssatzung für den Bereich „Petrisberg“ soll deshalb gem. § 169 in Verbindung mit § 162 BauGB durch Satzung aufgehoben werden. Die Aufhebung wird wirksam mit der Bekanntmachung der Aufhebungssatzung.

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Aufhebung der Satzung über den städtebaulichen Entwicklungsbereich „Petrisberg“ vom 19.12.2000 (Datum der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses) wird gem. § 169 in Verbindung mit § 162 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.